

SATZUNG
des
Planungsverbandes Region Chemnitz
(Verbandssatzung)

Vom 8. März 2010

Von der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2009 beschlossene und vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren mit Bescheid vom 22. Februar 2010 gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl S. 716), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S 102, 111) geändert worden ist, genehmigte Neufassung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Chemnitz, bekannt gemacht im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 12/2010 vom 25.03.2010.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften und Aufgaben

- § 1 Rechtsform, Gebiet, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung
- § 15 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Deckung des Finanzbedarfes
- § 18 Haushaltsplan
- § 19 Kassenverwaltung

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 20 Aufsicht
- § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften und Aufgaben

§ 1 Rechtsform, Gebiet, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Planungsregion besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in den jeweils geltenden politischen Grenzen.
- (3) Der Verband führt den Namen „Planungsverband Region Chemnitz“.
- (4) Er hat seinen Sitz in Chemnitz. Die Erfüllung der Fachaufgaben und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle.

§ 2 Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind die Kreisfreie Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. den Regionalplan aufzustellen, zu beschließen und fortzuschreiben und dabei die Interessen der Region im Rahmen der Landesplanung unter Wahrung der vom Freistaat Sachsen gesetzten Planungsziele und unter Abwägung der Grundsätze der Raumordnung abzustimmen;
 2. die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsrahmenplanung für das Verbandsgebiet als Fachbeitrag zusammenhängend darzustellen;
 3. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften mitzuwirken;
 4. auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hinzuwirken und dabei die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zur Stärkung der regionalen Entwicklung zu unterstützen;
 5. Abstimmung des Regionalplanes mit denen benachbarter Regionen unter angemessener Berücksichtigung derer Interessen und raumbedeutsamen Planungen herbeizuführen;
 6. die Träger der Bauleitplanung, die anderen öffentlichen sowie die sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in seinem Verbandsgebiet zu unterrichten und zu beraten und darauf hinzuwirken, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in ihrem Gebiet miteinander in Einklang stehen;
 7. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzugeben;

- (3) Die Erfüllung der Fachaufgaben und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle.

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Planungsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalen Planungsverbandes; sie besteht aus
1. den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - 1.1 den Landräten der zum Verbandsgebiet gehörenden Landkreise und dem Oberbürgermeister der Kreisfreien Stadt Chemnitz sowie
 - 1.2 weiteren Verbandsräten;
 2. den beratenden Mitgliedern,
 - 2.1 der Industrie- und Handelskammer,
 - 2.2 der Handwerkskammer,
 - 2.3 der Organisationen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung,
 - 2.4 der Organisationen der Forstwirtschaft und Binnenfischerei,
 - 2.5 der Arbeitgeberverbände,
 - 2.6 der Gewerkschaften,
 - 2.7 der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
 - 2.8 der Organisationen des Umweltschutzes.
- (2) Die Wahl der weiteren Verbandsräte erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG).
- (3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Berufung der beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt nach den Vorschriften des SächsLPIG.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode führen die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl neuer Vertreter weiter.
- (7) Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (8) Für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt der § 18 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Aufgaben der Verbandsversammlung sind insbesondere,
 1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist;
 2. Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplanes oder seiner Teilabschnitte;
 3. Beschlussfassung über den Entwurf des Regionalplanes;
 4. Satzungsbeschluss über den Regionalplan oder seiner Teilabschnitte;
 5. Beschluss der Verbandssatzung sowie deren Änderung;
 6. Berufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter;
 7. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Stellvertreter;
 8. Beschlussfassung über die Bildung zeitweiliger beratender und beschließender Ausschüsse;
 9. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung;
 10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage), über die Nachtragshaushaltssatzungen und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 11. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro und Durchführung von Rechtsgeschäften im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel von mehr als 50.000,00 Euro;
 12. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Gebührensatzung;
 13. Feststellung der Jahresrechnung;
 14. Festsetzung von Entschädigungen und Erlass einer Entschädigungssatzung;
 15. Beschlussfassung über andere vom Planungsausschuss vorgelegte Angelegenheiten;

16. Beschlussfassung über den Sitz und die Struktur der Verbandsgeschäftsstelle und die Bestellung und Abberufung ihres Leiters sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Regionalen Planungsverbandes mit Entgeltgruppe 13 TVöD und höher.

- (2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie die höhere Raumordnungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter im Verbandsvorsitz, geleitet.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind. Die Mitglieder sind bis zur Entbindung durch den Verbandsvorsitzenden zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

- (7) Zeitpunkt und Ort der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch ihren Vertreter vertreten sind.

- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Verbandsversammlung innerhalb von drei Wochen zum gleichen Verhandlungsgegenstand erneut einberufen. Die erneut einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedoch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte zustimmen muss. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Über Beratungsgegenstände, die in der Einladung nicht angegeben wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet und zwei Drittel aller Verbandsräte anwesend und damit einverstanden ist.
- (6) Für die Befangenheit gilt der § 20 SächsGemO der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) entsprechend.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (8) Für Wahlen gelten die Absätze 2, 3, 5 und 7 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird bei Stichwahlen Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

§ 9 Planungsausschuss

- (1) Aus dem Gebiet der in § 2 der Satzung aufgeführten Gebietskörperschaften ist je begonnene 150.000 Einwohner ein Vertreter zu wählen.

Die Vertreter müssen als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und werden von ihr in den Planungsausschuss gewählt. Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter für die Verbandsversammlung gewählt werden. Der Planungsausschuss kann beratende Mitglieder aus der Verbandsversammlung hinzuziehen. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter im Verbandsvorsitz.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Planungsausschusses richtet sich nach deren Amtszeit in der Verbandsversammlung. § 5 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters endet vorzeitig durch:
 1. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 7);
 2. Abwahl aus wichtigem Grund.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 1 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 1 ein Nachfolger gewählt.
- (5) § 5 Abs. 8 gilt für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 1 zuständige Gremium.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Festlegung von sachlichen und räumlichen Teilabschnitten des Regionalplanes;
 2. Vorbereitung der Billigung des von der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegenden Regionalplanentwurfes;
 3. Durchführung der Erörterung der zum Planentwurf vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinung zu erreichen;
 4. Vorbereitung der Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren, zum Landesentwicklungsplan, zu weiteren Raumordnungsplänen, zu raumbedeutsamen Fachplanungen, zu Verbandsgrenzen überschreitenden Planungen und Maßnahmen und zu Regionalplanentwürfen benachbarter Planungsverbände;
 5. Unterrichtung der Träger der Bauleitplanung und der anderen öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung im Verbandsgebiet und Abgabe von Stellungnahmen zu ihren Planungen und Maßnahmen;
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.
- (3) Der Planungsausschuss berichtet der Verbandsversammlung laufend über seine Tätigkeit. Er legt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Verbandsversammlung zur Entscheidung vor.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Planungsausschussmitgliedern sowie ggf. den beratenden Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

- (3) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter im Verbandsvorsitz, geleitet.
- (4) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6), der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 7), der Beteiligung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie der höheren Raumordnungsbehörde (§ 7 Abs. 3) sowie die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten entsprechend.
- (5) Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und die Fassung von Beschlüssen durch die Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 1 bis 5) gelten entsprechend. Stimmberechtigt sind nur die Planungsausschussmitglieder oder deren Vertreter. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen offen.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.
- (3) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 7),
 2. Abwahl aus wichtigem Grund durch die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Zahl aller Verbandsräte.

Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen gemäß Absatz 1 ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 3. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Absatz 3 für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

- (3) Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband nach außen.
- (4) Ihm obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Regionalen Planungsverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD. Er ist Fach- und Dienstvorgesetzter der Angestellten des Regionalen Planungsverbandes und erteilt diesen Weisungen und Aufträge im Rahmen der Verbandsaufgaben. Er kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu widersprechen bzw. zu beanstanden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen nach vorheriger Anhörung der betroffenen Mitgliedsgebietskörperschaft, Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung betreffen.
- (7) Er ist zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,00 Euro und für die Durchführung von Rechtsgeschäften im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel bis 50.000,00 Euro.

§ 14 Rechtsstellung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung sind als Vertreter der Planungsregion tätig.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und der durch Beschluss der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt oder bestellt sind.
- (3) Einzelheiten sind in einer Entschädigungssatzung des Verbandes zu regeln.

§ 15 Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Für die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband eine Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle ergeben sich aus den Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes gemäß § 3 der Satzung sowie aus den Aufträgen und Weisungen des Verbandsvorsitzenden gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Sie koordiniert die zur Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge des Verbandes sowie der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes zwischen den Mitgliedsgebietskörperschaften untereinander und zu Dritten erforderlichen Aktivitäten.
- (4) Die Aufgabenabgrenzung der Verbandsgeschäftsstelle zu den Verbandsorganen kann in einer von der Verbandsversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (5) Die Verbandsgeschäftsstelle wird durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle geführt. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der weiteren Bediensteten des Verbandes.

- (6) Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierbei hat er insbesondere
1. die Beratungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse vorzubereiten und die Durchführung ihrer Beschlüsse zu überwachen;
 2. für die Umsetzung der Aufträge und Weisungen des Verbandsvorsitzenden zu sorgen und die erforderlichen Aktivitäten zu den Mitgliedskörperschaften und zu Dritten zu koordinieren;
 3. den Verbandsvorsitzenden bei der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes zu unterstützen;
 4. den Verbandsvorsitzenden bei der Vertretung des Verbandes in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zu unterstützen;
 5. die Wirtschaftsführung des Verbandes nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu organisieren;
- (7) An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse nehmen der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle und der für die jeweiligen Sachthemen zuständige Angestellte der Verbandsgeschäftsstelle teil. Der Verbandsvorsitzende und der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle können die Teilnahme weiterer Angestellter der Verbandsgeschäftsstelle an den Sitzungen veranlassen.

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die §§ 72 bis 88, 88b, 89 und 103 bis 110 sowie 131 SächsGemO entsprechend.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Regionale Planungsverband erhält zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichtaufgaben vom Freistaat Sachsen eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch die Kostentragung nach Absatz 1 nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Sie ist in der Haushaltssatzung festzulegen.
- (3) Die Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl des Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Der Regionale Planungsverband hat für jedes Haushaltsjahr über alle Einnahmen und Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und nach Schluss des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.
- (2) Das gesamte Prüfwesen übernimmt entsprechend der Vorschriften der §§ 103 bis 106 SächsGemO i. V. m. der Kommunalprüfungsverordnung im zweijährigen Wechsel, in alphabetischer Reihenfolge, je ein Rechnungsprüfungsamt der Verbandsmitglieder.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden von der Verbandsgeschäftsstelle geführt.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung können die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Verbandsverwaltung besorgt werden.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Hierfür gelten die §§ 111 bis 122 SächsGemO entsprechend.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.
- (2) In dringenden Fällen kann die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen in anderer geeigneter Weise, durch Aushang an den Amtstafeln der Verbandsmitglieder, erfolgen.

§ 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Landesplanungsgesetz keine Regelungen treffen, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände, hilfsweise die für Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sind von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Verbandsräte zu beschließen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein, den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge vom 22. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2005, außer Kraft.

Chemnitz, den 08.03.2010

F. Vogel
Landrat
Verbandsvorsitzender